

60 Win

A 231
1

Hist.

III. C. 8.

f

178

Patriotische
Sedanken
über das
wider
Se. Königl. Majestät
in Preußen

den 20. Septembr.

zur

öffentlichen Reichs = Dictatur

gekommene Kayserliche

Hof = DECRET.

Berlin,
zu finden bey Christian Friedrich Henning,
Königl. privil. Hof-Buchdrucker. 1756.

Verordnungen

des Königs

von Preußen

in Betreff

der Königl. Preuss. Regierung

in Betreff

der am 20. September

erlassenen Königl. Preuss. Verordnung

über die

DECRET.

Berlin

zu finden bey Christoph Friedrich Cotta
Königl. Preuss. Hofbuchhändler 1776





In richtiger der Inhalt dieses an das Reich gebrachten Kayserlichen Hof- Decrets ist, wodurch man bey dem gegenwärtigen Ausbruch eines leidigen Krieges das gesammte teurische Reich wider Se. Königl. Majest. in Preussen in Harmonisch und Rüstung zu bringen bemühet ist, und je wichtiger die darinnen zu erkennen gegebene Massnahmen. und Vorkehrungen sind, welche Kayserliche Majestät wider höchstgedachte Se. Königliche Majestät in Preussen, allbereits zu beschliessen und in Würcklichkeit zu bringen für gut befunden, desto nöthiger will zu seyn scheinen, etwas genauer zu prüfen,

prüfen, und gründlich zu untersuchen, wie ferne ein oder das andere, theils denen Gesetzen und sonstigen Verfassungen des Reichs, theils denen Beyspielen in andern und ähnlichen Fällen gemäß zu seyn erachtet werden könne. Ihre Kayserliche Majestät beurtheilen und behandeln in diesem Hof-Decret denjenigen ersten Schritt, welchen Ihro Königliche Majestät in Preussen in Ansehung derer Chur-Sächsischen Lande gethan, und dasjenige weitere Absehen, so gegen die Chur-Böhmischen Lande darbey gerichtet ist, als einen ganz offenbaren Land-Friedensbruch, Ihre Königliche Majestät aber als einen offenbaren Reichs-Feind, und in welchem Betracht Kayserlicher Majestät weiter sowohl unmittelbar, und von Kayserlicher Gewalt wegen mit denen in solchen Fällen gewöhnlichen Verordnungen und Geböthen, nemlich mit Dehortatoriis, Avocatoriis, Inhibitoriis und Excitatoriis respéc an Ihre Königliche Majestät, Dero Kriegs-Völcker und gesamte Reichs-Creisse fürgeschritten, sondern auch dem Reichs-Hofrath um von Amts und Gerichts wegen auf einen Land-Friedensbruch zu verfahren, und das gehörige sofort zu verfügen, erinnern und anbefehlen lassen. Wer nur in denen Reichs-Handlungen und Reichs-Gesetzen ein wenig bewandert ist, der wird sogleich erkennen, wie, da gegenwärtiger Fall auf der einen Seite der Kayserin-Königin Majestät, auf der andern Seite aber Ihre Königliche Majestät von Preussen betrifft, dieser einzige Umstand bey dem Kayserlichen Hof, der Sache eine ganz andere Gestalt zu geben vermögend gewesen, als jene Reichs-Gesetze und andere Beyspiele der vergangenen Zeit es mit sich bringen. Ist das allerhöchste Kayserliche Amt bey dermaligen Umständen anzuwenden gewesen, so hätte vor allen darin geschehen mögen, der Kayserin Königin Majestät zu erinnern, von allen mit dem Land-Frieden nicht vereinbarlichen Anstaltungen und Zubereitungen abzustehen, zu Ruhe-störerischen gefährlichen Ausbrüchen nicht den ersten Anlaß zu geben.

Das Ihre Königl. Majestät in Preussen in gegenwärtigen Fall nicht derjenige höchste Theil seyn, der einen Reichs-Mißstand, dem Land-Frieden zuwider, wegen eines vermeinten Anspruchs, mit Gewalt zu überziehen, zu beffigen und zu befehlen gesucht, als worinnen die Bekannte

❁) 3 (❁

bekannte Erfordernisse eines Land-Friedensbruchs bestehen, davon scheinen höchst Dieselben das Publicum schon dergestalt überzeuget zu haben, daß der Kayserl. Königl. Hof zu Wien das Gegentheil noch bis diese Stunde wahr zu machen, und von denen Ursachen besagtes Publicum noch bis diese Stunde zu überführen hat, warum Derselbe, wann es Ihme um Friede und Ruhe zu thun gewesen, eine so leicht zu ertheilen gestandene positive Erklärung, Ihre Königliche Majestät in Preussen weder in diesem noch künftigen Jahre angreifen zu wollen, und wo durch Teutschland von seiner jetzigen Bekümmernisse, ein gefährliches Kriegs-Feuer in seinen Gränken aufgehen zu sehen, frey geblieben wäre, von sich zu geben Anstand genommen.

So wenig nun aber ohne Verletzung des Land-Friedens und anderer darauf gegründeter Reichs-Satzungen denen Ständen des Reichs frey und erlaubt ist, anstatt den Weg Rechtens zu gehen, durch den Weg der Gewalt und Waffen ihre Anforderungen gegen jemand auszuführen und geltend zu machen; eben so wenig ist hingegen für un erlaubt anzusehen, Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben, und es würde das, denen Churfürsten und Ständen des Reichs zustehende Jus armorum ein non ens seyn, wenn die nöthige Defension und Abwendung gefährlicher Anschläge wider Land und Leute wolte verwehret werden. Vielmehr werden in dem Reichs-Abschiede de Anno 1555. §. 54 Churfürsten und Stände ermahnet, sich in solche Verfassung und Bereitschaft zu setzen, um bey einem Ueberfall sich selbst helfen zu können.

Gleichwie nun aber sobald von dem einen Mit-Stande des Reichs, anstatt den Geses mäßigen Weg des Reichs einzuschlagen, zur Gewalt der Waffen, und also zu denen nur in einem freyen und natürlichen Zustand erlaubten Mitteln gegriffen wird, auch der gegentheilige Mit-Stand in diesen freyen und sogenannten *statum naturalem* auf gleiche Weise zurück tritt, was Natur- und Völcker-Recht, und die in dem allgemeinen Völcker-Gebrauch bekannte Krieges-Regel und sogenannte *Raison de Guerre* mit sich bringen: Also muß eben hieraus das
* 3 *
jenige

jenige billig beurtheilet werden, worzu Ihre Königl. Majestät in Preussen Sich entschlossen, und will man sich aller voreiligen Beurtheilung; warum Höchstwieselben gegen höchstes Chur-Haus Sachsen Sich eben so, wie geschehen, bishero betragen, und nicht in den Anfangs angebotenen Neutralitäts-tractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier um so mehr enthalten, als in denen Geheimnissen und Entdeckungen des Cabinets zu finden seyn will, nur zu einigem Beweis, daß unter andern von dem Chur-Haus Sachsen selbst, und zwar bey Gelegenheit der in dem ehemaligen nordischen Krieg von demselben vorgenommenen Besetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgischen, welches Herzogthum gleichwohl an dem damaligen Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grund-Sätze von der schon angeführten Raison de Guerre geheget, will man sich auf das Chur-Sächsische Gesandtschafts-Memorial dahier beziehen, welches den 20sten Octobr. Anno 1712. zur öffentlichen Reichs-Diätatur gebracht worden, und worinnen man sich wegen gemeldeter Besetzung ausdrücklich dahin vernehmen lassen:

Daß man also bey diesen Umständen, auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische gerne in allen Wegen verschonet wissen mögen, der Raison de Guerre folgen müssen &c. &c.

So betrübt nun aber freylich dergleichen Kriegs-Folgen und Würckungen, wodurch auch öfters des Dritten Lande, wie demalen die Chur-Sächsischen, betroffen werden, an und für sich sind, und so eine Reichs-Oberhauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben daher bleibet, solche gewalthätige Ausbrüche zwischen Ständen des Reichs in ihrer ersten Brut ersticken zu suchen, so wenig mag bey einem würcklich erfolgten Ausbruch, was zumal von einem, in einen nach allen Reichs-Grund-Gesetzen erlaubten Bello defensivo gegen seinen Mit-Stand stehenden Theil, auch in einem dritten Land aus einer gewissen Kriegs-Nothwendigkeit und gegründeten Raison de Guerre geschieht, demselben so sehr nicht zur Last und Schuld geleyet, oder solches sogleich vor

) 7 (

vor einen Land-Friedens-Bruch und Reichs-Feindliches Unternehmen angesehen und beurtheilet werden.

Wobey man aber das jetzt angeführte auf einige Zeit bey Seite setzen wolte, und das Königl. Preussische Unternehmen würcklich als einen Land-Friedens-Bruch und Reichs-Feindliches Betragen anzusehen und zu behandeln; folglich gegen Se. Königl. Majestät mit der in denen Reichs-Gesetzen hierauf gesetzten Schärfe, und mit denen in offtermehrten Kayserl. Hof-Decret enthaltenen Verordnungen zu verfahren wäre; so verdienet jedoch die Aufmercksamkeit und Nachdencken des ganzen Reichs und allen dessen Ständen, daß ein ganz einseitiges Erkenntnis Ihre Kayserl. Majestät und dessen Reichs-Hofrath hierunter für genung angesehen worden, und sämtliche Reichs-Stände und Erense nur dasjenige zu vollstrecken haben sollen, was jener Erkenntnis gemäß ist, und daß also diejenige Mit-Erkennitnis des ganzen Reichs und seiner Stände völlig hindangesetzt und ausser Acht gelassen worden, welche gleichwohl, absonderlich in denen neuerlichen Reichs-Berordnungen, nemlich in denen letzteren Kayserl. Wahl-Capitulationen, so klar und deutlich erfordert und ausbedungen ist.

So viel den Land-Friedens-Bruch betrifft, so ist zwar an deme, daß die Klagen über denselben auch wider einen Stand des Reichs an ein Höchstes Reichs-Gericht gebracht werden mögen. Sobald es hingegen nachhero auf die Beurtheilung und würckliche Erkenntnis, ob solcher Land-Friedens-Bruch begangen worden, folglich hiernach das weitere Verfahren abzumessen seye, ankommt; ist die Sache ohnumgänglich an das versammlete Reich gehörig, und, um mit denen Worten des Gesetzes zu reden, das Urthel alda zu vergleichen.

Daß hierunter nicht die mindeste einseitige Befugnis Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hofrath zustehe, wird hoffentlich niemand, welcher den Art. XX. derer neuen Wahl-Capitulationen eingesehen, und dabey weiß und erweget, was für Bestrafung ein würcklicher Land-Friedens-Bruch nach sich ziehen soll, in Abrede zu stellen gemainer seyn.

Eben

Eben so wenig will auch mit denen Gesetzen und dem Herkommen auch sonstigen Verfassungen des Reichs, mithin auch nicht mit denen gegründeten Rechten aller Stände des Reichs bestehen, wann Kayserl. Majestät abermalen ganz einseitig, und ohne das gesamte Reich vorher darüber zu vernehmen, Ihre Königl. Majestät in Preussen als einen wirklichen Reichs Feind behandelte, und bereits wider Höchstwieselben, theils durch Aufboth des ganzen Reichs und sämtlicher Creysse, theils durch die schärfesten Avocatorien an Deroselben Kriegs: Völcker, auf eine solche Art herfürgeschritten, wiewohl zu keiner Zeit anders als gegen wirkliche, vom Kayser und Reich erkante und declarirte Reichs Feinde gesehen, und wovon die Geschichte, wenigstens seit derjenigen Zeit, als die Comitial-Rechte derer Stände, ratione derer Mit: Erkenntnis und Mit: Rathschlagungen in denen das allgemeine Wohl und Sicherheit des Reichs betreffenden Sache, etwas mehr bevestiget sind, kein Beyspiel geben werde, das hierbey sogar alles vorgängige Ermessen des Reichs und seiner Stände wäre beyseite gesetzt, alles bloß nach dem Gutbefinden eines teutschen Kayfers behandelt, auch überhaupt eine solche Schärfe, wie dormalen, in ähnlichen Fällen, jemalen wäre beobachtet worden.

Wie stark aber aus allen diesen das eigene und besondere Interesse des Kayserl. Wienerischen Hofes hervorleuchte, und wie um solches desto leichter und geschwinder dormalen zu befördern, über Verordnungen und Verfassungen hinauf zu gehen für rathsam befunden worden, wird keiner umständigen Anmerkungen hier bedürfen, wohl aber reine desto grössere Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit der Stände des Reichs verdienen.

Als im Jahr 1734 der bekannte Reichs Krieg wider die Krone Frankreich beschlossen worden, ist in das de dato 14. April besagten Jahres erstatteten Reichs Gutachten unter andern folgendes mit eingerückt:

Da auch einige auswärtige Potenzen, oder auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey wähl-

währendem Krieg, um eine etwaige Diverſion zu machen, damit des Reichs Kräfte zu ſchwächen, und deſſen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder was Urfache und unter was vor Schein es immer ſeyn mögte, einem andern Chur - Fürſten, Fürſten und Stand des Reichs und derer Länder überzöge, überſiele, oder beunruhigte, der und diejenige ſollen gleichmäßig pro hoſtibus Imperii ipſo facto erkläret, und ſo lange dafür gehalten ſeyn, biß das alſo gleich cum omni cauſa reſtituiret.

Was allhier vor Umſtände vorausgeſetzt, und wegen Ueberziehung eines Landes ſogleich pro hoſte Imperii angeſehen und behandelt zu werden, redet der Buchſtabe, und dieweil hiervon der jeztige Fall, man mag auf das Königl. Preußiſche Verhalten, in Anſehung der Chur - Sächſiſchen Lande, oder auf das Veranſtalten gegen die Chur - Böhmiſchen Lande das Augenmerk richten, unterſcheiden, und alſo auch ganz anders dieſer zu beurtheilen ſey, wird man aus demjenigen erkennen müſſen, was allbereit vorhero, theils von einer, von einem angefangenen Krieg öfters verknüpften, und in den Kriegs- und Klugheits - Regeln gegründere Nothwendigkeit, theils auch, ſo viel nemlich die Chur - Sächſiſchen Lande betrifft, von der Rechtmäßigkeit eines Belli defenſivi auch zwiſchen Ständen des Reichs hinlänglich angeführet werden.

Belangend aber diejenige Vorſtellung mehr angezogenen Hof - Decrets, welche darinnen von einem bey dormaligen Königl. Preußiſchen Unternehmen der Sicherheit des Reichs und ſeiner Stände bevorſtehende Gefahr beſtehen, ſo mag auch dieſe Beſchaffenheit, wenn man ſelbige gleich an ſich für bekannt annehmen wolte, dasjenige ſo wenig
 **
 recht-



rechtfertigen, was Kayserl. Majestät hierüber einseitig und das Mit-Ermessen des Reichs diesfalls abzuwarten, zu beschließen und anzuordnen gut befunden.

Allerhöchstdieselbe sind ausdrücklich in allen Sachen, welche des Reichs Sicherheit und publicam salutem betreffen, auch so gar alsdenn, wenn die Sache schon einige Beschleunigung erforderte, an die Reichsständische Beystimmung, zumahlen, wo das Reich, wie dormalen, versamlet, in der beschwornen Wahl-Capitulation Art. VI. §. 2. so deutlich und best gebunden, daß darwider sich dormalen nichts sagen und einwenden läßt.

Wie sehr unter andern bey dem schon erwehnten Kriegs-Feuer die Sicherheit des Reichs und vieler neutraler Stände desselben in Gefahr gestanden, und wie es dabey keinesweges an solchen Ereignissen fehlet, die denen gegenwärtigen Begebenheiten ziemlich gleich kommen, da unter andern das neutrale Hollsteinische Haus Gottorf das Unglück betroffen, daß dessen Lande auf der andern Seite von dem Königl. Haus Dännemarc occupirt und in Besitz genommen worden, und wie hierbey, und auch die hierüber an Kayserl. Majestät und das Reich gekommene Beschwerden gleichwohl ganz anders als dormalen, und theils mit solcher Schärfe, theils auch nicht ohne vorgängige Reichs-Berathschlagungen zu Werck gegangen worden, davon können die dormaligen Reichs-Tag-Handlungen den weitern Beweis geben.

Um aber auf diejenigen Avocatoria besonders noch zu kommen, welche Kayserl. Majestät dormalen an alle unter des Reichs Nothmäßigkeit-geseffene oder gebürtige Königl. Preussische Kriegs-Völcker, unter Androhung der auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen ergehen lassen, und welche insonderheit auch auf die in gemeldeten Kriegs-Dienste stehende Reichsritterschaftliche Mitglieder mit besondern Nachdruck, und unter angedroheter gleichen sehr schweren Strafen erstreckt worden, so ist dabey zu bemercken, daß dergleichen Abberuffungs-Gebote niemals anders

andere als gegen offenbare und würcklich erklärte Reichs-Feinde, theils auch, und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutbestinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden, mithin, da alles dieses dormalen außer Acht gelassen, hierinnen abermals etwas ganz anders geschehen sey, als was Gesetz und Ordnung im Reich erfordern und mit sich bringen.

Was allbereit in dem Reichs-Abschiede de Anno 1641. §. 82. et 83. bey dergleichen damals beliebten Mandatis avocatoriis zum Grund genommen worden, und wie hierzu auch das Ermessen und Einstimmung sämtlicher Stände gekommen, solche ergiebet dieser Reichs-Abschied deutlich genug.

Als ferner im Jahr 1675. von damaligen Kayser Leopold wegen eines von der Crone Schweden zu der Zeit unternommenen feindlichen Ueberzugs der Chur-Brandenburgischen, Märckischen und Pommerischen Lande, eben dergleichen Mandatum avocatorium an die Königl. Schwedischen Kriegs-Völker erlassen worden, ist solches ebenfals nicht anders, als auf zwey vorhero abgefaste Reichs-Conclusa, auch mit ausdrücklicher darinnen befindlicher Erwähnung der an Kayserlicher Majestät von dem Reich hier übergangenen Erinnerungen und Anlangens geschehen.

Eben so wenig kan auch von ganz neuerer Zeit unbekannt seyn, daß, da im Jahr 1734. bey damaligen Reichskundigen Umständen und ausgebrochenen Reichs-Krieg an die in Königl. Französischen und des Königs von Sardinien, als Herzog von Savoyen, Diensten gestandene Kriegsleute Avocatoria zu erlassen nöthig gefunden worden, hierüber abermals bey dem gesanten Reich, dessen Meynung an Kayserl. Majestät, und zwar mittelst Reichs-Gutachtens vom 26. Febr. ersagten Jahrs ausdrücklich zu erkennen gegeben worden. Wie nun also dieses nach demahliger Absicht genug seyn mag, und daraus zu erkennen, was massen in gegenwärtigen Ihro Königl. Majestät in Preussen betreffenden Fall, wenn man auch die Sache an sich selbst an ihren Ort gestellet seyn lassen will,

will, gleichwohl durch die Art und Weise und einfeltiges Ermessen und
 Behandeln also aus vorliegendem Kayserl. Hof. Decret zu vernemen,
 Befehle, Herkommen und Ordnungen im Reich, nebst denen darauf ge
 gründeten Rechten und Befugnissen aller Stände, viel zu weit bey Seite
 gesetzt, und letzterer viel zu nahe zu eben einer solchen Zeit getreten wor
 ven, da wegen einer sämtlicher Stände Freyheit und Rechten, auch der
 jungen Reichs. Verfassung anderer Seits bevorstehen stehenden Gefahr
 der Unterdrückung und Umsturzes das ganze Reich in Harnisch und
 Rüstung sich setzen solte; Als wird solches ohnindiglich ohne Aufmerk
 samkeit und standhaften Bedacht Allerhöchst und Hohen Reichs. Stände
 bleiben können.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



AB: 153091

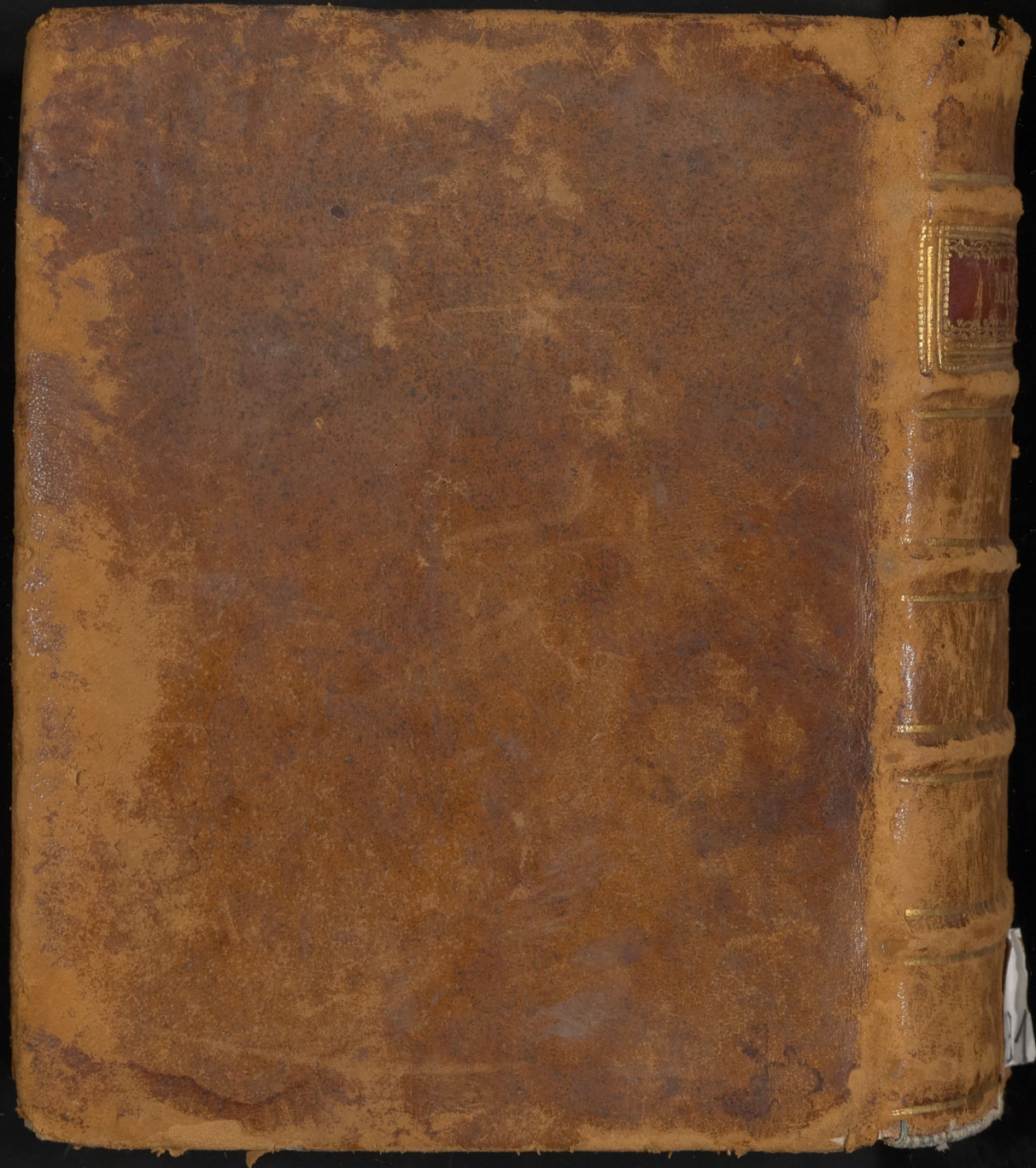


sb.

v. 18

12 1017







Farbkarte #13

B.I.G.

Patriotische

Sedanken

über das
wider

Königl. Majestät Preußen

den 20. Septembr.

zur

lichen Reichs- Dictatur

gekommene Kayserliche

DECRET.

Berlin,

bey Christian Friedrich Henning,
igl. privil. Hof-Buchdrucker. 1756.

